

## Wichtige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betroffenen ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Faerber, Konrad, Winnenden/Württ., Schloßstr. 50,  
Tewes, Erhard, Berlin SW 29, Cottbusser Damm 100,  
Werner, Eugen, Karlsruhe, Bannwaldallee 42.

II. Infolge Verlassens des Hoheitsgebietes des Großdeutschen Reiches ist aus der Zuständigkeit der Reichsschrift-

tumskammer ausgeschieden und daher nicht mehr berechtigt, schriftstellerisch tätig zu sein:

Huber, Emil Oskar, zuletzt wohnhaft: Berlin-Halensee, Westfälische Str. 26, b. Borchardt.

III. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. A 5370: Schriftsteller Max Bevern, geb. am 20. Mai 1895 in München, wohnhaft: München 22, Marstallstr. 1, I,

Nr. A 788: Schriftstellerin Susi Scharping, geb. Teubner, geb. am 11. Oktober 1908 in Berlin-Wilmersdorf, wohnhaft: Berlin-Lichterfelde, Ruthnerweg 23,

Nr. A 14939: Schriftsteller Herbert Schnabel, geb. am 11. Juni 1910 in Großpostwitz, Bez. Bautzen, wohnhaft: Berlin W 30, Ansbacher Str. 30, I, r.

Berlin, den 2. März 1943

Im Auftrage: gez. Ihde

### Weitere Erläuterungen zur Bekanntmachung des Buchhändler-Börsenvereins über den buchhändlerischen Bestell-, Liefer- und Zahlungsverkehr vom 9. Oktober 1942

Die in der Bekanntmachung über den buchhändlerischen Bestell-, Liefer- und Zahlungsverkehr vom 9. Oktober 1942 (Börsenblatt Nr. 232/233 vom 15. Oktober 1942) getroffene Regelung zur Erleichterung der sich aus den Kriegsverhältnissen ergebenden Lieferschwierigkeiten ist im Börsenblatt Nr. 282/283 vom 12. Dezember 1942 näher erläutert worden. Obwohl hier das Verhalten vom Verlag und Sortiment bereits eindeutig festgelegt worden ist, kommen immer wieder Klagen über Abweichungen. Es besteht daher Veranlassung, einige Bestimmungen nochmals hervorzuheben.

#### Zu § 1:

Aus dem Wortlaut des § 1 und den Erläuterungen vom 12. Dezember 1942 ergibt sich deutlich, daß die Zuteilung nur für Neuerscheinungen und Neuauflagen in Frage kommt. Trotzdem werden in einzelnen Fällen auch ältere Verlagswerke im Zuteilungsverfahren geliefert. Verleger und Zwischenhändler werden nochmals darauf hingewiesen, daß das nicht statthaft ist.

#### Zu § 2 (Das Bestellverfahren):

Die Bestellungen sind unbedingt in angemessener Höhe zu halten. Übertriebene Bestellungen (sogenannte Phantasiebestellungen) haben keinerlei Aussicht auf Berücksichtigung. Sie sollen vom Verlag unerledigt und ohne besondere Benachrichtigung des Bestellers abgelegt werden.

Häufig wird übersehen, daß der Verleger beim Bestellverfahren verpflichtet ist, den Sortimenter zu benachrichtigen, wenn dieser dem Bestellzettel einen Durchschlag oder Benachrichtigungsabschnitt beifügt. Das gilt auch, wenn die Bestellung vorgemerkt wird.

Von Verlegerseite wird darüber geklagt, daß der Sortimenter auf seinem Bestellzettel oft die Bestellnummer und das Datum anzugeben vergißt, und daß die Firmenbezeichnung in den Bestellzetteln nicht immer mit dem Firmenwortlaut in den Versandungslisten und im Buchhändler-Adreßbuch übereinstimmt. Die Firmenbezeichnung muß zur Vermeidung von Irrtümern und zeitraubendem Suchen überall einheitlich gebraucht werden.

#### Zu § 3 (Das Zuteilungsverfahren):

Die Verleger haben bei Bemessung der Zuteilung nach Maßgabe der früheren Bezüge oft die Barbezüge über Leipzig nicht eingerechnet. Dadurch werden Firmen, die vorwiegend bar über Leipzig bezogen haben, schwer geschädigt. Die Verleger werden gebeten, diese Barbezüge mit zu berücksichtigen. Ist es

einem Verleger aus Personalmangel nicht möglich, Unterlagen über die früheren Barbezüge zusammenzustellen, wird den Vertriebsfirmen empfohlen, dem Verleger Unterlagen hierüber zu liefern.

Große Sortimentsbetriebe und Grossisten beklagen sich darüber, daß sie bei der Zuteilung nicht entsprechend ihrer früheren Verwendung bedacht werden, sondern oft nur die gleiche Stückzahl erhalten wie andere Vertriebsfirmen, die früher nicht so viel bezogen haben. Eine für alle Vertriebsfirmen ziffernmäßig gleiche Zuteilung ohne Berücksichtigung der früheren Bezüge führt zu Ungerechtigkeiten. Sie stört auch die planvolle Verteilung der Grossisten und des Sortiments an ihre Kunden.

Bei Erhalt einer Rechnung ohne Bestellnummer und Bestelldatum weiß der Sortimenter meist nicht, ob es sich noch um Ausführung einer Bestellung oder um Zuteilung handelt. Da er über die Bücher nicht verfügen kann, ehe er dies festgestellt hat, wird der zuteilende Verleger gebeten, zur Erleichterung der Arbeiten des Sortiments auf der Rechnung stets den Stempelaufdruck „Zuteilung“ anzubringen.

Schon in den Erläuterungen vom 12. Dezember 1942 ist darauf hingewiesen worden, daß das Zuteilungsverfahren für die Belieferung ausländischer Firmen im allgemeinen nicht in Betracht kommt. Ausländische Bezieher sind nur dann in das Zuteilungsverfahren einzubeziehen, wenn sie dies ausdrücklich wünschen. Der Verleger und Zwischenhändler muß jedenfalls Vorsorge treffen, daß der ausländische Sortimenter nach wie vor bestellen kann und die bestellten Werke erhält.

Ergänzend wird auch nochmals auf die Mitteilung im Börsenblatt Nr. 6/7 vom 9. Januar 1943 hingewiesen, wonach die Laufzeit des Börsenblattes nach dem Ausland, insbesondere nach dem Südosten, häufig recht lange ist. Der Verleger wird daher gebeten, die zum Vertrieb im Südosten geeigneten Werke nicht aufzuteilen, bevor die Bestellungen aus dem Südosten eingegangen sind.

Zur Erleichterung der Arbeit des vertreibenden Buchhandels werden Neuerscheinungen und Neuauflagen, die im Zuteilungsverfahren geliefert werden, im „Täglichen Verzeichnis der Neuerscheinungen“ künftig den Vermerk „Ztv.“ erhalten.

#### Zu § 7 (Lieferungen an das Publikum):

Eine Ausweitung der Direktlieferungen des Verlages an das Publikum darf nicht erfolgen. Vor allen Dingen dürfen Werke, die dem Buchhandel als vergriffen gemeldet worden